

Betriebssatzung für den Abfallbetrieb des Kreises Viersen – ABV – vom 09.12.2005 in der Fassung der 5. Änderungssatzung vom 18.06.2024^(Fn 1)

Aufgrund der §§ 5 und 53 der Kreisordnung NW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW. S. 270), zuletzt geändert durch das Dritte Befristungsgesetz vom 05.04.2005 (GV.NRW. S. 306), in Verbindung mit den §§ 107 Abs. 2 und 114 der Gemeindeordnung NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.05.2005 (GV.NRW. S. 498), und § 1 der Eigenbetriebsverordnung NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.11.2004 (GV.NRW. S. 644, ber. GV NRW. 2005 S.15) hat der Kreistag des Kreises Viersen in seiner Sitzung am 08.12.2005 folgende Betriebssatzung beschlossen:

§ 1 Gegenstand und Name des Betriebes ^(Fn 6)

- (1) Der Abfallbetrieb des Kreises Viersen wird als Einrichtung nach § 107 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 GO NRW entsprechend den Vorschriften über die Eigenbetriebe geführt, soweit diese Satzung nichts Abweichendes bestimmt.
- (2) Der Abfallbetrieb führt den Namen „Abfallbetrieb des Kreises Viersen“ (ABV).
- (3) Zweck des Abfallbetriebes einschließlich etwaiger Hilfs- und Nebenbetriebe ist die Abfallentsorgung des Kreises Viersen im Sinne des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212) in der jeweils geltenden Fassung und des Kreislaufwirtschaftsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeskreislaufwirtschaftsgesetz – LKrWG) vom 21. Juni 1988 (GV. NW. 1988 S. 250) in der jeweils geltenden Fassung, insbesondere die Erfüllung der Aufgaben und Pflichten des Kreises Viersen als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger.
- (4) Der Abfallbetrieb kann alle zu seinem Betriebszweck fördernden oder ihn wirtschaftlich berührenden Geschäfte betreiben. Dazu gehört auch die Beauftragung von Dritten im Sinne des § 22 KrWG. Der Abfallbetrieb führt insbesondere auch abfallwirtschaftliche Versuche in Zusammenarbeit mit den teilnehmenden Städten und Gemeinden durch. Er erlässt weiterhin die Gebührenbescheide für Abfallanlieferungen.
- (5) Von dem Abfallbetrieb sollen kostendeckende Einnahmen erwirtschaftet werden.

§ 2 Stammkapital

Das Stammkapital des Abfallbetriebes beträgt 52.000 Euro.

§ 3 Aufgaben des Kreistages

Der Kreistag entscheidet über die Angelegenheiten, die er nach der Kreisordnung nicht übertragen kann und über

- a) die Bestellung und die Abberufung der Betriebsleiter

- b) die Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplanes
- c) die Feststellung des Jahresabschlusses, die Verwendung des Jahresgewinns oder die Behandlung eines Jahresverlustes und die Entlastung des Betriebsausschusses
- d) die Rückzahlung von Eigenkapital an den Kreis.

§ 4 Zusammensetzung des Betriebsausschusses ^(Fn 8)

- (1) Der Betriebsausschuss wird vom Kreistag aus seiner Mitte für die Dauer seiner Wahlperiode gewählt. Der Betriebsausschuss besteht aus 11 Mitgliedern; für jedes Mitglied wählt der Kreistag aus seiner Mitte eine Stellvertretung. Ist die gewählte Stellvertretung verhindert, kann das Betriebsausschussmitglied auch von einem anderen stellvertretenden Betriebsausschussmitglied seiner Fraktion vertreten werden.
- (2) Dem Betriebsausschuss sollen keine Mitglieder angehören, für die Ausschließungsgründe nach § 31 GO NRW vorliegen. Ausschließungsgründe liegen insbesondere vor, wenn die/der Betreffende durch ihre/seine berufliche Tätigkeit in regelmäßigen Geschäftsbeziehungen oder im Wettbewerb mit dem Abfallbetrieb steht oder für Betriebe tätig ist, auf welche die Voraussetzungen zutreffen.
- (3) An den Beratungen des Betriebsausschusses nimmt die Betriebsleitung teil; sie ist berechtigt, und auf Verlangen verpflichtet, ihre Ansicht zu einem Punkt der Tagesordnung darzulegen.

§ 5 Aufgaben des Betriebsausschusses ^(Fn 2)

- (1) Die Zuständigkeiten des Betriebsausschusses richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften. Darüber hinaus entscheidet der Betriebsausschuss in Angelegenheiten, die ihm der Kreistag ausdrücklich übertragen hat sowie in den folgenden Angelegenheiten:
 - a) Entlastung der Betriebsleitung,
 - b) Zustimmung zu Verträgen, wenn der Wert im Einzelfall den Betrag von 52.000 Euro ohne Umsatzsteuer übersteigt; ausgenommen sind Geschäfte der laufenden Betriebsführung sowie Angelegenheiten, die nach der Kreisordnung, der Eigenbetriebsverordnung oder dieser Satzung dem Kreistag vorbehalten sind,
 - c) Stundung von Forderungen, wenn sie im Einzelfall 10.300 Euro ohne Umsatzsteuer übersteigen,
 - d) Erlass und Niederschlagung von Forderungen, wenn sie im Einzelfall 2.600 Euro ohne Umsatzsteuer übersteigen,
 - e) Zustimmung zu Mehrausgaben gemäß § 16 Abs. 5 EigVO NRW, die 25.600 Euro ohne Umsatzsteuer überschreiten,
 - f) Vorschlag einer Wirtschaftsprüferin oder eines Wirtschaftsprüfers oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft an die Gemeindeprüfungsanstalt,
 - g) Stellungnahme zu Weisungen des Landrates in den Fällen des § 6 Abs. 1 Satz 2 dieser Satzung.
- (2) Der Betriebsausschuss berät die Angelegenheiten vor, die vom Kreistag zu entscheiden sind. Eine Zuständigkeit des Kreisausschusses nach § 50 Abs. 1 Satz 2 KrO NRW entfällt.
- (3) Der Betriebsausschuss entscheidet in den Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Kreistages unterliegen, falls die Angelegenheit keinen Aufschub duldet. In Fällen äußerster

Dringlichkeit kann der Landrat gemeinsam mit dem Vorsitzenden des Betriebsausschusses entscheiden. § 50 Abs. 3 Satz 3 und 4 KrO NRW gilt entsprechend.

§ 6 Landrat

- (1) Der Landrat kann der Betriebsleitung im Interesse der Einheitlichkeit der Verwaltungsführung Weisungen erteilen. Glaubt die Betriebsleitung nach pflichtgemäßem Ermessen die Verantwortung für die Durchführung einer Weisung des Landrates nicht übernehmen zu können und führt ein Hinweis auf entgegenstehende Bedenken der Betriebsleitung nicht zu einer Änderung der Weisung, so hat sie sich an den Betriebsausschuss zu wenden. Wird keine Übereinstimmung zwischen dem Betriebsausschuss und dem Landrat erzielt, so ist die Entscheidung des Kreistages herbeizuführen.
- (2) Die Betriebsleitung hat den Landrat über alle wichtigen Angelegenheiten des Abfallbetriebes rechtzeitig zu unterrichten und ihm auf Verlangen Auskunft zu erteilen.
- (3) Die Regelung des Absatzes 1 über Weisungsmöglichkeiten gelten nicht für die Angelegenheiten der laufenden Betriebsführung, die ausschließlich der Betriebsleitung unterliegen.

§ 7 Betriebsleitung ^(Fn 3)

- (1) Die Betriebsleitung besteht aus zwei Betriebsleitern und ihrem Stellvertreter, soweit ein solcher bestellt ist. Ein Mitglied der Betriebsleitung wird vom Kreistag zum 1. Betriebsleiter bestellt. Seine Stimme gibt den Ausschlag bei Meinungsverschiedenheiten innerhalb der Betriebsleitung. Die Geschäftsverteilung innerhalb der Betriebsleitung wird mit Zustimmung des Betriebsausschusses durch den Landrat geregelt.
- (2) Der Abfallbetrieb wird von der Betriebsleitung selbständig geleitet, soweit nicht durch die Kreisordnung, die Eigenbetriebsverordnung oder diese Satzung etwas anderes bestimmt ist. Der Betriebsleitung obliegt insbesondere die laufende Betriebsführung. Dazu gehören die Durchführung des Wirtschaftsplanes und alle Maßnahmen, die zur Erfüllung der Aufgaben des Betriebes laufend notwendig sind, wie Einsatz des Personals, Anordnungen über Instandsetzungen und Erweiterungen, Beschaffung von Rohstoffen, Material, Betriebsmittel und Fremdleistungen, Erlass von Bescheiden im Bereich der öffentlichen Abfallentsorgung, insbesondere von Abfallgebührenbescheiden, Bescheiden über hiergegen gerichtete Widersprüche und Bescheiden zur Regelung und Abwicklung von Anschluss- und Benutzungsverhältnissen einschließlich gerichtliche Vertretung bei Klagen in diesen Angelegenheiten, sowie Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten gegen die vom Kreistag erlassenen Abfallentsorgungssatzungen.
- (3) Die Betriebsleitung ist für die wirtschaftliche Führung des Betriebes verantwortlich und hat die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters anzuwenden.
- (4) Die Betriebsleitung hat den Landrat und den Betriebsausschuss vierteljährlich über die Entwicklung der Aufwendungen und Erträge sowie über die Abwicklung des Vermögensplanes schriftlich zu unterrichten.

- (5) Die Betriebsleitung hat ein Risikofrüherkennungssystem nach Maßgabe des § 10 EigVO NRW einzurichten und fortzuentwickeln.

§ 8 Personalangelegenheiten ^(Fn 4)

- (1) Der Landrat ist Dienstvorgesetzter der Dienstkräfte des Abfallbetriebes. Er trifft die arbeitsrechtlichen Entscheidungen auf Vorschlag der Betriebsleitung.
- (2) Bei dem Abfallbetrieb eingesetzte Beamte werden im Stellenplan des Kreises geführt und nachrichtlich in die Stellenübersicht des Abfallbetriebes übernommen.

§ 9 Vertretung des Abfallbetriebes ^(Fn 7)

- (1) Die Betriebsleitung vertritt den Kreis Viersen in den Angelegenheiten des Abfallbetriebes, ausgenommen davon sind verpflichtende Erklärungen nach § 3 Abs. 3 EigVO NRW.
- (2) Die beiden Betriebsleiter unterzeichnen unter dem Namen

Abfallbetrieb des Kreises Viersen – ABV –

ohne Angabe eines Vertretungsverhältnisses, wenn die Angelegenheit ihrer Entscheidung unterliegt. Ihre Stellvertretung unterzeichnet in diesen Angelegenheiten "In Vertretung". Die übrigen Dienstkräfte „Im Auftrag“. In den Angelegenheiten, die der Entscheidung anderer Organe unterliegen und in denen die Betriebsleitung mit der Vertretung beauftragt ist, ist unter der Bezeichnung

Kreis Viersen
Der Landrat
Abfallbetrieb des Kreises Viersen – ABV –

unter Angabe des Vertretungsverhältnisses zu unterzeichnen.

- (3) Die Vertretungsberechtigten und Beauftragten des Abfallbetriebes sowie der Umfang ihrer Vertretungsbefugnis sind von der Betriebsleitung nach den Vorschriften der Hauptsatzung des Kreises Viersen öffentlich bekannt zu machen.

§ 10 Verpflichtungserklärungen ^(Fn 9)

Erklärungen, durch die der Kreis für den Abfallbetrieb verpflichtet werden soll, werden, soweit sie nicht zu den Geschäften der laufenden Betriebsführung gehören, vom Landrat oder seinem allgemeinen Vertreter und von einem Mitglied der Betriebsleitung unterzeichnet. Im übrigen gilt § 43 KrO NRW.

§ 11 Mitwirkung des Kämmerers

- (1) Die Betriebsleitung hat dem Kämmerer des Kreises den Entwurf des Wirtschaftsplanes und des Jahresabschlusses spätestens bei ihrer Versendung an den Betriebsausschuss zur Stellungnahme

zuzuleiten. Eine abweichende Stellungnahme des Kämmerers hat die Betriebsleitung dem Betriebsausschuss vor der Beschlussfassung vorzulegen. Bei erfolgsgefährdenden Mehraufwendungen gilt Satz 1 entsprechend.

- (2) Die halbjährlichen Übersichten, die Ergebnisse der Betriebsstatistik und die Selbstkostenrechnungen sind dem Kämmerer auf Anforderung zeitnah zuzuleiten. Ferner hat die Betriebsleitung dem Kämmerer auf Anforderung alle sonstigen finanzwirtschaftlichen Auskünfte zu erteilen.

§ 12 Wirtschaftsjahr

Wirtschaftsjahr des Abfallbetriebes ist das Kalenderjahr.

§ 13 Wirtschaftsplan

Die Betriebsleitung hat vor Beginn eines jeden Wirtschaftsjahres einen Wirtschaftsplan bestehend aus Erfolgsplan, Vermögensplan und Stellenübersicht entsprechend den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung aufzustellen und dem Betriebsausschuss über den Landrat vorzulegen. Der Wirtschaftsplan mit dem Beratungsergebnis des Betriebsausschusses ist dem Kreistag zur Feststellung zuzuleiten. Der Wirtschaftsplan wird in Euro geführt.

§ 14 Buchführung

- (1) Der Abfallbetrieb führt seine Rechnung nach den Regeln der kaufmännischen doppelten Buchführung.
- (2) Die Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches über Buchführung, Inventar und Aufbewahrung finden Anwendung.

§ 15 Jahresabschluss und Lagebericht ^(Fn 5)

- (1) Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind bis zum Ablauf von 3 Monaten nach Schluss des Wirtschaftsjahres von der Betriebsleitung aufzustellen. Beide sind über den Landrat dem Betriebsausschuss vorzulegen, der sie mit dem Beratungsergebnis an den Kreistag zur Feststellung weiterleitet.
- (2) Die Feststellung des Jahresabschlusses und die Prüfergebnisse des Lageberichts sind entsprechend der Regelung in der Hauptsatzung des Kreises Viersen bekanntzumachen. Dabei sind die beschlossene Verwendung des Gewinns oder die Behandlung des Verlustes sowie der abschließende Vermerk der Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen (GPA NRW) über die Jahresabschlussprüfung wiederzugeben.
- (3) Jahresabschluss und Lagebericht sind nach Bekanntmachung bis zur Feststellung des neuen Jahresabschlusses zur Einsichtnahme verfügbar zu halten.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Betriebssatzung tritt am 01.01.2006 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Betriebssatzung vom 30.10.1993 in der Fassung der Änderung vom 14. Dezember 2001 außer Kraft.

Fußnoten

- (Fn 1) Amtsblatt Kreis Viersen, 61. Jg., 2005, Nr. 38 vom 30.12.2005, S. 733, geändert durch
1. Änderungssatzung vom 27.11.2009, Amtsblatt Kreis Viersen, 65. Jg., 2009, Nr. 38 vom 03.12.2009, S. 1080, in Kraft getreten am 01.01.2010;
 2. Änderungssatzung vom 14.12.2012, Amtsblatt Kreis Viersen, 68. Jg., Nr. 41 vom 20.12.2012, S. 1016, in Kraft getreten am 01.01.2013;
 3. Änderungssatzung vom 18.12.2014, Amtsblatt Kreis Viersen, 70. Jg., Nr. 38 vom 22.12.2014, S. 1351, in Kraft getreten am 01.01.2015;
 4. Änderungssatzung vom 17.03.2016, Amtsblatt Kreis Viersen, 72. Jg., Nr. 9 vom 31.03.2016, S. 248, in Kraft getreten am 01.04.2016.
 5. Änderungssatzung vom 18.06.2024, Amtsblatt Kreis Viersen, Nr. 18 vom 20.06.2024, Eintrag-Nr. 624/2024, in Kraft getreten am 21.06.2024.
- (Fn 2) § 5 zuletzt geändert durch 5. Änderungssatzung vom 18.06.2024, Amtsblatt Kreis Viersen, Nr. 18 vom 20.06.2024, Eintrag-Nr. 624/2024, in Kraft getreten am 21.06.2024.
- (Fn 3) § 7 zuletzt geändert durch 5. Änderungssatzung vom 18.06.2024, Amtsblatt Kreis Viersen, Nr. 18 vom 20.06.2024, Eintrag-Nr. 624/2024, in Kraft getreten am 21.06.2024.
- (Fn 4) § 8 Abs. 1 Satz 2 angefügt, Abs. 2 gestrichen, bisherigen Abs. 3 umbenannt in Abs. 2 durch 1. Änderungssatzung vom 27.11.2009, Amtsblatt Kreis Viersen, 65. Jg., 2009, Nr. 38 vom 03.12.2009, S. 1080, in Kraft getreten am 01.01.2010.
- (Fn 5) § 15 zuletzt geändert durch 4. Änderungssatzung vom 17.03.2016, Amtsblatt Kreis Viersen, 72. Jg., Nr. 9 vom 31.03.2016, S. 248, in Kraft getreten am 01.04.2016.
- (Fn 6) § 1 zuletzt geändert durch 5. Änderungssatzung vom 18.06.2024, Amtsblatt Kreis Viersen, Nr. 18 vom 20.06.2024, Eintrag-Nr. 624/2024, in Kraft getreten am 21.06.2024.
- (Fn 7) § 9 Abs. 1 geändert durch 5. Änderungssatzung vom 18.06.2024, Amtsblatt Kreis Viersen, Nr. 18 vom 20.06.2024, Eintrag-Nr. 624/2024, in Kraft getreten am 21.06.2024;
§ 9 Abs. 2 Satz 1 geändert und Satz 2 angefügt durch 4. Änderungssatzung vom 17.03.2016, Amtsblatt Kreis Viersen, 72. Jg., Nr. 9 vom 31.03.2016, S. 248, in Kraft getreten am 01.04.2016.
- (Fn 8) § 4 Abs. 2 geändert durch 5. Änderungssatzung vom 18.06.2024, Amtsblatt Kreis Viersen, Nr. 18 vom 20.06.2024, Eintrag-Nr. 624/2024, in Kraft getreten am 21.06.2024.
- (Fn 9) § 10 geändert durch 5. Änderungssatzung vom 18.06.2024, Amtsblatt Kreis Viersen, Nr. 18 vom 20.06.2024, Eintrag-Nr. 624/2024, in Kraft getreten am 21.06.2024.